

Benützungsordnung Büölsaal

Art. 1 Allgemeines

Wo im Folgenden männliche Bezeichnungen verwendet werden, gelten diese auch für weibliche Personen.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Die Benützungsordnung gilt für alle, welche den Büölsaal benützen oder besuchen.

² Der Büölsaal kann mit oder ohne Office gemietet werden.

³ Die Aussenanlage umfasst den Schulhausplatz Büöl.
Der Schulhausplatz Büöl ist vor, während und nach den Veranstaltungen von Motorfahrzeugen jeglicher Art freizuhalten. Für Anlieferungen darf der Platz befahren werden.

Art. 3 Zweck

Die Benützungsordnung regelt die Verwaltung und Belegung.

Art. 4 Verwaltung / Unterhalt

Die Abteilung Bau und Liegenschaften ist für den Unterhalt und die Verwaltung zuständig. Die vom Gemeinderat gewählte Liegenschaftenkommission nimmt eine beratende Funktion ein.

Art. 5 Benützung

¹ Der Büölsaal steht für Schul-, Gemeinde- und Vereinsanlässe, für Veranstaltungen Dritter, Tagungen, kulturelle Anlässe, Versammlungen, Ausstellungen und übrige Veranstaltungen zur Verfügung.

Art. 6 Belegungen

¹ Die Gemeindeschule hat Nutzungsvorrecht, welches wenn möglich mit der Schuljahresplanung geltend gemacht werden muss. Während des ganzen Jahres zwischen 7.45 bis 12.00 und von 13.30 bis 18.00 (ohne Tage der offiziellen Schulferien, alle Mittwoch-Nachmittage und Samstage/Sonntage sowie Feiertage) ist eine Benützung durch Dritte möglich. Durch die Schule gewünschte Einzelbelegungen, die nicht in die oben erwähnten Zeiten fallen, müssen bei der Abteilung Bau und Liegenschaften reserviert werden.

² Reservationsgesuche werden in der Reihenfolge ihres Eintreffens berücksichtigt.

³ Dauerbelegungen gelten grundsätzlich für die Schulwochen und für die Dauer des Schuljahres (01.08. bis 31.07.). Veranstaltungen in den Schulferien sind speziell zu beantragen.

⁴ Bisherige Benützer gelten als angemeldet.

⁵ Gesuche für neue Belegungen sind bis 31. März des laufenden Jahres der Abteilung Bau und Liegenschaften einzureichen.

⁶ Die Liegenschaftskommission entscheidet über die Gesuche. Die Abteilung Bau und Liegenschaften ist für die Vermietung zuständig.

Art. 7 Ruhe und Ordnung

¹ Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass bei Veranstaltungen innerhalb und ausserhalb des Büölsaales Ordnung herrscht.

² Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass auf der Aussenanlage Ruhe herrscht.

³ Bei Zuwiderhandlung behält sich die Gemeinde Sanktionen vor.

Art. 8 Einrichten / Aufräumen

¹ Vor jeder Veranstaltung wird der Büölsaal vom Hauswart übergeben und nach der Veranstaltung wieder übernommen. Die vereinbarten Termine sind strikte einzuhalten.

² Das Einrichten und Aufräumen ist Sache des Mieters.

Art. 9 Betriebsordnung

Die Pflichten sind in einer separaten Betriebsordnung geregelt.

Art. 10 Haftung

¹ Der Mieter haftet für sämtliche Schäden, die durch ihn oder durch Dritte verursacht werden.

² Der Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherung wird vorausgesetzt.

³ Die Gemeinde lehnt jede Haftung für Unfälle, verlorene Gegenstände oder Diebstahl bei der Benutzung des Büölsaales ab.

Art. 11 Beschwerden

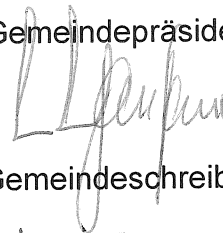
Beschwerden sind an die Abteilung Bau und Liegenschaften zu richten. Beschwerden gegen Entscheide der Liegenschaftenkommission sind schriftlich und begründet, innert 20 Tagen seit Zustellung des Entscheides an den Gemeinderat Ingenbohl zu stellen.

Art. 12 Inkrafttreten

Diese Benützungordnung wurde vom Gemeinderat am 31. Januar 2011 genehmigt und rückwirkend auf den 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt. Sie ersetzt diejenige vom 1. August 2003.

Gemeinderat Ingenbohl
6440 Brunnen

Der Gemeindepräsident:



Die Gemeindeschreiber-Stv.:

